

Chabaporn Wenzel

**Rechtliche Rahmenbedingungen
für die Automobilindustrie in Thailand**



Herbert Utz Verlag · München

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

Band 760

Zugl.: Diss., München, Univ., 2009

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2010

ISBN 978-3-8316-0889-8

Printed in Germany
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS:

IV

I. EINLEITUNG

1

1. Problemstellung

2

2. Gang der Untersuchung

3

3. Zielsetzung

4

II. DIE WIRTSCHAFTLICHEN AUSGANGSLAGE IN THAILAND

5

1. Allgemeine wirtschaftsrechtliche Situation

5

1.1. Der Investitionsstandort Thailand im Überblick

5

1.2. Die Wirtschaftsentwicklung in Thailand

12

1.3. Die aktuelle Wirtschaftslage

13

2. Investitionen in Thailand

15

3. Die Automobilindustrie in Thailand

18

3.1. Die Entwicklung der Automobilindustrie in Thailand

18

3.2. Aktuelle Lage in der Automobilindustrie

22

4. Standortpolitik in Thailand

27

4.1. Investment Promotion Law – Förderung durch den Board of Investment (BOI)

27

4.2. Gewerbepolitik

28

5. Der Standort Thailand im Vergleich mit anderen asiatischen Ländern: Malaysia, Vietnam, China und Indien

36

5.1. Malaysia

38

5.2. Vietnam

39

5.3. China

41

III. DIE WIRTSCHAFTSRECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN FÜR INVESTITIONEN DER AUTOMOBILINDUSTRIE IN THAILAND

46

1. Unternehmensgründung in Thailand

46

1.1. Der Foreign Business Act B.E. 2542 (1999)

46

1.3. Personengesellschaften (Partnerships) nach §§ 1012 ff. CCC

59

1.4. Zweigniederlassung (Branch)

61

1.5. Repräsentationsbüro (Representative Office)

62

1.6. Regionalbüro (Regional Office)

64

1.7. Joint Venture

66

2. Arbeitsrecht

67

2.1. Arbeitsrechtliche Grundlagen

67

2.2. Die Arbeitsbedingungen für ausländische Arbeitskräfte

85

2.3. Kollektives Arbeitsrecht: Arbeitskampf, Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen

87

3. Geistiges und gewerbliches Eigentum

88

3.1. Thailand und das TRIPS - Abkommen

90

3.2. Das Recht des geistigen und gewerblichen Eigentums

93

3.3. Technologietransfer

110

3.4. Gerichtsbarkeit und Rechtsdurchsetzung

115

4. Produkthaftung in Thailand	120
4.1. Die Entwicklung der Produkthaftung in Thailand	121
4.2. Rechtsanalytischer Vergleich	123
4.3. Produkthaftung in der Automobilindustrie	144
5. Steuer- und Zollrecht	146
5.1. Gründzüge des Steuersystems	146
5.2. Doppelbesteuerungsabkommen	174
5.3. Zoll- und Außenwirtschaftsrecht	191
IV. HANDELSABKOMMEN AND RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	205
1. World Trade Organisation (WTO)	205
1.1. Die Entwicklung der WTO	205
1.2. Ziele und Aufgaben der WTO	206
1.3. Die Struktur der WTO	207
1.4. Rechtliche Rahmenbedingungen	208
1.5. WTO und die Automobilindustrie	210
1.6. Gegenwärtige Situation bei der WTO	211
2. The ASEAN Free Trade Area (AFTA)	213
2.1. Die Entwicklung der ASEAN und AFTA	213
2.2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der AFTA	216
2.3. Die AFTA und die Automobilindustrie	217
3. Andere für Thailand wichtige Handelsabkommen	218
3.1. Thailand – Australia Free Trade Agreement (TAFTA)	218
3.2. Thailand - New Zealand Closer Economic Partnership (TNZCEP)	220
3.3. Thailand - Bahrain Closer Economic Partnership	220
3.4. Thailand - Peru Free Trade Agreement	220
3.5. Thailand - India Free Trade Agreement (IFTA)	221
3.6. Japan - Thailand Economic Partnership Agreement (JTEPA)	221
3.7. ASEAN - China Free Trade Agreement (ACFTA)	222
3.8. BIMSTEC Free Trade Area (BIMSTEC FTA)	223
3.9. Thailand - US Free Trade Agreement (TUSFTA)	224
3.10. Thailand - EFTA Free Trade Agreement (TEFTA)	225
V. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK	226
LITERATURVERZEICHNIS:	232

I. Einleitung

Der einzige Markt für komplette Fahrzeuge und für Komponenten für den ein stärkeres Wachstum prognostiziert wird, ist derzeit Asien. Demzufolge hat sich dort in den letzten Jahren die Automobilbranche sehr schnell entwickelt. Zusätzlich erwarten sowohl lokale asiatische Anbieter als auch multinationale Unternehmen, dass Asien eine interessante Bezugsquelle für günstige Zulieferteile wird¹. Insgesamt zählt Thailand zu den wichtigsten der wachsenden Märkte für die Automobilindustrie. Thailand ist nicht nur hinsichtlich eines vorhandenen Produktions- und Absatzmarktes ein wichtiger und interessanter Standort, sondern es könnte auch zunehmend als Exportbasis an Bedeutung gewinnen². Thailand hat vor allem mittelständischen Autozulieferern viel zu bieten. Die Situation sowohl in der thailändischen Automobilbranche als auch die Rahmenbedingungen sprechen im asiatischen Raum für eine Investition im Königreich Thailand. Positiv zu bewerten ist auch, dass die Autozulieferindustrie zu den Zielindustrien thailändischer Wirtschaftspolitik gehört. Investitionsprojekte werden in diesem Bereich massiv gefördert. Zusätzlich bieten günstige Kredite und eine Vielzahl von Infrastrukturvorhaben der Regierung eine solide Grundlage für ein gutes Investitionsklima. Deswegen ist Thailand sicher ein attraktiver Standort besonders für die ausländische bzw. deutsche Automobilindustrie, die als eine der Schlüsselbranchen Deutschlands bezeichnet wird³.

Erstmalig im Jahr 2005 steuerte der thailändische Automobilbau die Produktion von mehr als 1 Mio. Fahrzeugen an. Nach neuesten Angaben des Thailand Automotive Institute (TAI) zufolge wurden im Jahr 2006 etwa 1,2 Mio. Kfz produziert und im Jahr 2007 sind rund 1,3 Mio. Kfz von den Montagebändern gerollt. Um die Produktion weiter anzukurbeln, hat das Thailand Automotive Institute (TAI) der Regierung vorgeschlagen, die Realisierung eines umfangreichen Entwicklungsprogramms einzuleiten, das Investitionen von 8,7 Mrd. Baht vorsieht. Der thailändische Automobilbau, der sich als „**Detroit of Asia**“ positionieren möchte, könnte dadurch bis zum Jahre 2010 seine Produktion auf 1,8 Mio. Fahrzeuge jährlich steigern⁴. Nach Ansicht von Marktbeobachtern sind die Chancen dafür gut, da Thailand als Standort für ausländische Automobilproduzenten nach der Asienkrise 1997/1998 (Finanzmarkt, Währungs- und Wirtschaftskrise) wieder erheblich attraktiver geworden ist. Zudem haben sich die durch die AFTA Vereinbarung (The ASEAN Free Trade Area) die Vertriebsmöglichkeiten des Landes erweitert und verbessert. Die im Rahmen des AFTA bis 2007 vorgesehene Reduzierung der Importzölle auf 0,5% dürfte viele ausländische Kfz-Hersteller dazu veranlassen, künftig verstärkt ihre Fahrzeuge in Thailand herstellen zu lassen, um sie dann günstiger in die anderen ASEAN-Länder (Brunei Darussalam, Kambodscha, Indonesien, Laos, Malaysia, Myanmar, die Philippinen, Singapur und Vietnam) exportieren zu können.

¹ KPMG, Impulse in der Automobilindustrie, S. 1 ff.

² Bundesagentur für Außenwirtschaft (Bfai), Jahreswirtschaftsbericht Thailand 2006/aktuelle Wirtschaftsentwicklung 2007, S. 1 ff.

³ Thailand Board of Investment, a Business Guide to Thailand, S. 10 ff.

⁴ Thailand Automotive Institute, Annual Report 2007, S. 1 ff.

Als möglicherweise etwas einschränkende Bedingung erscheint jedoch, dass mindestens 40% der verwendeten Einzelteile aus der lokalen Produktion (local content) stammen müssen⁵. Thailands Regierung ist bereits seit mehreren Jahren sehr bemüht, um dieses ehrgeizige Ziel realisieren zu können. Die Finanzierung der geplanten Vorhaben soll sowohl durch den Staat als auch durch die Privatwirtschaft erfolgen. Ausländische Automobilhersteller, die schon in Thailand ansässig sind, beabsichtigen, ihre Kapazitäten weiter auszubauen. Von Ford und japanischen Automobilproduzenten wie Toyota und Mitsubishi sind solche Erweiterungspläne bekannt geworden. Außerdem zeigen zwei chinesische Automobilhersteller großes Interesse an der Aufnahme der Montage ihrer Fahrzeuge in Thailand⁶.

Obwohl Thailand in den letzten Jahren als Investitionsstandort für die Automobilbranche weiter an Attraktivität gewonnen hat, wird der Erfolg eines Thailand Engagements der Automobilindustrie offensichtlich nicht automatisch in die Wiege gelegt. Grundsätzlich sind immer mit dem Markteintritt in ein fremdes Land zahlreiche Risiken bzw. Schwierigkeiten verbunden. Insbesondere ist das Umfeld des thailändischen Marktes aufgrund von komplizierten stark landesspezifischen Besonderheiten (Wirtschaft, Politik, Rechtssystem, Kultur usw.), die sich von den Rahmenbedingen der westlichen Welt sehr unterscheiden, als äußerst komplex einzustufen. Für internationale Automobilhersteller stellt sich daher die Frage nach einer geeigneten Marktbearbeitungsstrategie. Um das Engagement in Thailand erfolgreich gestalten zu können, müssen Chancen und Risiken sorgfältig geprüft werden. Eine genaue Kenntnis und die sachgerechte Berücksichtigung der thailändischen rechtlichen Rahmenbedingungen ist demzufolge eine Grundvoraussetzung für eine lukrative Wirtschaftstätigkeit und für einen erfolgreichen Einstand in Thailand.

1. Problemstellung

Die folgende Untersuchung versucht, folgende Fragen zu beantworten:

- Welche Stellung haben die rechtlichen Rahmenbedingungen sowohl für die Automobilindustrie als auch für eine erfolgreiche Handelspolitik in Thailand?
- Welche Vorteile bzw. Nachteile hat die Automobilindustrie in Thailand zu erwarten?
- Wie sieht es mit tariflichen und außertariflichen Handelshemmnissen in Thailand aus?
- Welche marktspezifischen Investitionsförderungen gibt es in Thailand?
- Wie sind die Prognosen für die Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Handelspolitik in Thailand in der nächsten Zeit?
- Welche Auswirkungen haben die Handelsabkommen zwischen Thailand und seinen Handelspartnern auf die Automobilindustrie in Thailand?
- Ist Thailand der optimale Standort für die Automobilindustrie für einen Gütertausch unter Berücksichtigung von wirtschaftsrechtlichen

⁵ Ernst & Young, Thailand Free Zone, S. 1 ff.

⁶ Office of Industrial Economics, Ministry of Industry, Automotive Industry in Thailand, S. 17 ff.

Rahmenbedingungen, Rechtssicherheit, der Handelspolitik und anderen Handelshemmnissen als Standortfaktor?

2. Gang der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit ist in drei Teile gegliedert (Nr. II bis Nr. IV). Der Blick soll zunächst auf die allgemeine wirtschaftliche Ausgangslage in Thailand gelenkt werden, wie sich die Wirtschaft dort entwickelt hat und wie sich die aktuelle Wirtschaftslage darstellt. Das wirtschaftliche Umfeld für Investitionen wird dann angedeutet. Danach soll die Automobilindustrie in Thailand vorgestellt werden, wie sich diese Branche dort in der Vergangenheit bis zur heutigen Zeit verändert hat. Darüber hinaus beschäftigt sich die Arbeit mit der Standortpolitik in Thailand, welche für das weitere Vorgehen insbesondere für das Verständnis der politischen und wirtschaftlichen Staatsaktivitäten Thailands wichtig ist. Dabei ist es der Vollständigkeit und der Komplexität halber unausweichlich, auch der Automobilindustrie benachbarte Sparten mitzubetrachten. Hierzu werden die Gewerbegebiet Politik bzw. die Aufteilung der Industriezonen und die Sonderwirtschaftszonen vorgestellt. Schließlich wird das besondere Gesetz, „Investment Promotion Law“ des Board of Investments (BOI) zur Förderung der Wirtschaft in Thailand behandelt. Zur Vollständigkeit und wegen der engen Verflechtung wird in diesem Teil der Standort Thailand mit anderen asiatischen Ländern, wie Malaysia, Vietnam, China und Indien aus wirtschaftlicher Gesichtspunkte verglichen und dahingehend analysiert, welche Vorteile bzw. Nachteile Thailand als Standort bietet.

Im zweiten Teil folgen die Darstellungen der wirtschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen der deutschen bzw. ausländischen Automobilindustrie in Thailand. Zunächst wird das thailändische Gesellschaftsrecht geschildert und aufgezeigt welche Gesellschaftsform möglich ist, wenn man dort ein Unternehmen gründen will. Das thailändische Arbeitsrecht, das bei einem erfolgreichen Engagement in Thailand unbedingt beachtet werden muss, wird in seinen Grundlagen aufgezeigt, insbesondere die teilweise komplizierten Voraussetzungen bzw. Regelungen für ausländische Arbeitskräfte. Da deutsche Automobile und das deutsche Know-how in Thailand hohes Ansehen genießen, wird auch das Thema „Geistiges Eigentum“ zu betrachten sein. Es wird zu prüfen sein, ob Thailand das Recht des geistigen Eigentums, einen ungestörten Technologietransfer, eine nachvollziehbare Gerichtsbarkeit und Transparenz in jeder Hinsicht gewährleistet. In gleicher Weise spielt auch die Produkthaftung für die Automobilindustrie eine wichtige Rolle.

Diesem Thema wird daher in dieser Arbeit ebenfalls ein Kapitel gewidmet. Nicht zu vergessen sind die Zölle und Steuern für die Einfuhr bzw. die Ausfuhr von Waren. Wegen deren Bedeutung für Investoren wird das Steuer und Zollrecht zum Schluss dieses Teils geschildert. Daher wird auch das thailändische Steuersystem im Überblick betrachtet werden. Um Aussagen über die effektive Belastung von Unternehmen machen zu können, müssen zwangsläufig eine Reihe von Faktoren im deutschen und thailändischen Steuerrecht verglichen werden. Hierzu zählt auch das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Thailand und Deutschland. Die rechtlichen

Rahmenbedingungen für die Automobilindustrie in Thailand stehen zwar im Mittelpunkt dieser Untersuchung, es sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Regelungen im Allgemeinen auch für andere Industriebranchen gelten. Dazu zählen Investitionsrahmenbedingungen, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, geistiges Eigentumsrecht sowie Zoll und Steuerrecht.

Eine vergleichende analytische Darstellung des Wirtschaftsrechts in Thailand und in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in der europäischen Union bietet sich deshalb als Ergänzung an. Die Gemeinsamkeit und die Unterschiede sollen in Bezug auf einzelne Regelungspunkte zusammenfassend herausgearbeitet werden. Ein solcher Vergleich ist sowohl für die Automobilindustrie und die Außenwirtschaft als auch für die Wissenschaft sehr hilfreich und interessant.

Bilaterale bzw. multilaterale Handelsabkommen spielen eine große Rolle für die Weltwirtschaft und werden immer in nächsten Jahren mehr an Bedeutung gewinnen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit bilateraler bzw. multilateraler Handelabkommen werden daher in dieser Arbeit am Schluss erörtert. In diesem Teil werden Handelsabkommen, wie WTO, AFTA (The ASEAN Free Trade Area) und andere für Thailand wichtige Handelsabkommen sowie das Freihandelsabkommen mit Australien, Japan, Bahrain, Indien, ASEAN, China usw. analysiert und ihre Auswirkungen auf den Außenhandel, das Wirtschaftswachstum und die Automobilindustrie in Thailand erläutert.

3. Zielsetzung

Die vorliegende Arbeit hat es sich zum Ziel gesetzt, die rechtlichen und komplexen Rahmenbedingungen für die Automobilindustrie in Thailand zusammenfassend zu untersuchen. Die Arbeit beschäftigt sich mit dem Umfang und der Struktur ausländischer Investitionen der Automobilindustrie und verwandter Bereiche, unter Verwendung vorhandener Statistiken deutscher und thailändischer Provenienz. Anschließend soll durch eine sekundärstatistische Untersuchung einerseits die Standortvorteile Thailands als Ansiedlungsort einer Investitionsunternehmung herausgearbeitet werden.

Andererseits sollen auch die Schwierigkeiten und wirtschaftlichen Hindernisse eines Engagements in Thailand untersucht werden, um eine Aussage über den potentiellen Erfolg einer Investition für die Automobilindustrie treffen zu können. Die Untersuchung soll das notwendige Hindergrundwissen liefern, welches für die investierende Automobilbranche und verwandter Branchen in Thailand wichtig für ein erfolgreiches Engagement ist. Hierzu gehören wirtschaftliche, gesellschaftliche, politische als und rechtliche Rahmenbedingungen.

II. Die wirtschaftlichen Ausgangslage in Thailand

1. Allgemeine wirtschaftsrechtliche Situation

1.1. Der Investitionsstandort Thailand im Überblick

1.1.1. Allgemeines

Das Königreich Thailand (Siam bis 1939) zählt zu den Staaten Südostasiens. „Thailand“ bedeutet „das Land der Freien“. Die Thailänder sind sehr stolz darauf, in ihrer Geschichte alle Kolonialisierungsversuche von außen erfolgreich abgewehrt zu haben. Das Land hat eine Fläche von 513.115 km² und ist damit um 60% größer als die Bundesrepublik Deutschland. Nachbarstaaten sind Myanmar (früher Burma) im Nordwesten, Kambodscha und Laos im Osten und Malaysia im Süden. Im Westen grenzt Thailand an den indischen Ozean und im Osten an das südkinesische Meer. Derzeit beträgt die Bevölkerungszahl in Thailand 65,8 Mio. (2006), von denen mehr als 10 Mio. in Bangkok, der Hauptstadt, leben. 75 % der Bevölkerung sind Thai, ca. 15 % sind integrierte Chinesen. Die restlichen Einwohner sind Malaien, Khmer, Laoten, Inder, Vietnamesen und Angehörige der Bergvölker. Die meisten Thailänder sind Buddhisten (etwa 95 %). Eine kleine Minderheit ist islamisch und christlich. Thailändisch ist die offizielle Sprache in Thailand. Sie hat ein eigenes Alphabet und als Besonderheit, fünf verschiedene Betonungen, die verschiedene Bedeutungen haben. Darüber hinaus ist Englisch die Geschäftssprache und wird in Bangkok und anderen großen Städten gesprochen⁷.

1.1.2. Politisches System

Seit einem unblutigem Umsturz 1932 ist Thailand eine Konstitutionelle Monarchie mit Mehrparteiensystem und einem Zwei-Kammer-Parlament. Staatsoberhaupt ist König Bhumibol Adulyadej (Rama IX), der 1946 den Thron bestiegen hat und damit heute der weltweit am längsten regierende Monarch ist. Vom 09. bis 13. Juni 2006 erlebte Bangkok die glanzvollen Feierlichkeiten zum 60. Thronjubiläum des Königs, die vorübergehend auch die politische Krise des Landes in den Hintergrund treten ließ. Der König wird beraten und vertreten durch den Kronrat. Er hat keinen direkten Einfluss auf die Tagespolitik, sondern nimmt im Wesentlichen repräsentative Aufgaben wahr. Alle sehr grundlegenden politischen Entscheidungen werden jedoch vom König vorher abgesegnet⁸. Die Monarchie in Thailand wird als wichtigster Stabilitätsfaktor angesehen. Trotz zahlreicher Putschversuche war und ist der König in Thailand ein Symbol nationaler Einheit und Stabilität. Allerdings hat er nur wenige politische Befugnisse; die Regierungsgewalt liegt beim thailändischen Premierminister, der die Regierungsgeschäfte mit Hilfe des Kabinetts führt. Der Premierminister wird vom König ernannt, nachdem er von dem Rat für demokratische Reformen vorgeschlagen wurde. Verwaltungstechnisch ist das Land in 76 Provinzen unterteilt. Thailand hat sechs Regionen, der Westen, Zentralthailand, der Süden, der Norden, der Osten und der Nordosten. Ein von der Regierung ernannter Gouverneur ist zuständig für die jeweils Provinzen. Die Legislative obliegt einem

⁷ Bundesagentur für Außenwirtschaft (Bfai), Wirtschaftsdaten kompakt – Thailand 2007, S. 1 vgl. CIA – The World Factbook 2008 – Thailand

⁸ Vgl. Kraas, Standortatlas Thailand, S. 13 f.

Zweikammersystem: das Repräsentantenhaus (Abgeordnetenhaus) mit im vierjährigen Turnus gewählten Abgeordneten, derzeit 480 Mitglieder (100 Abgeordnete über Parteilisten und 380 direkt gewählte Abgeordnete) und dem Senat mit ernannten 160 Mitglieder (für sechs Jahre im Amt). Die Legislaturperiode der Parlamentarier beträgt 4 Jahren. Das Allgemeine Wahlrecht erlangen Thailänder mit Vollendung ihres 18. Lebensjahrs. Alle Bürger sind ab ihrem 18. Geburtstag verpflichtet, an den Wahlen teilzunehmen⁹.

Obwohl das Land jeden Vereinnahmungsversuch von außen erfolgreich abwehrte, herrschte nach innen keineswegs immer Einigkeit. Die politische Machtverteilung war bis in jüngste Zeit wiederholt Anlass zu Auseinandersetzungen zwischen den politisch einflussreichen Gruppierungen. Seit dem Putsch 1973 ist die Macht im Wirtschafts- und Gesellschaftssystem Thailands im Wesentlichen auf fünf Säulen verteilt: den König, das Militär, die Bürokratie, die Großunternehmen und die Lobbyverbände. Vorher hatten die Armee und die politische Bürokratie das Land weitgehend allein dominiert. Im Verlauf der zunehmenden Industrialisierung und Modernisierung Thailands wurde diese Machtconstellation immer unzeitgemäßer und scheiterte 1973 schließlich an ihrer Schwerfälligkeit. Heute ist besonders der im Volk populäre König Bhumipol zu einer Integrationsfigur geworden, die der Bevölkerung trotz zahlreicher sowohl demokratischer als auch gewaltsamer Regierungswechsel immer Sicherheit und Kontinuität zu vermitteln verstand. Nach einem weiteren Putschversuch im Jahr 1992 mussten die Führer von Regierung und Militär öffentlich auf den Knien rutschend zu den Schlichtungsgesprächen bei ihm erscheinen. Die Wirtschaftspolitik des Landes ist über alle Regierungen hinweg überraschend zuverlässig und stabil geblieben, wodurch das atemberaubende wirtschaftliche Wachstum der letzten Jahre erheblich begünstigt und erleichtert wurde¹⁰.

Am 19.09.2006 wurde die Regierung des thailändischen Premierministers Thaksin Shinawatra durch einen unblutig verlaufenen Staatsstreich der thailändischen Militärführung unter Leitung des Oberkommandierenden der Armee Sonthi abgesetzt (14 Jahren nach dem Putsch 1992)¹¹. Die Verfassung wurde außer Kraft gesetzt und im ganzen Land das Kriegsrecht ausgerufen. Ein "Rat für demokratische Reform" (CDR - The Council for Democratic Reform), bestehend aus Vertretern aller Teilstreitkräfte, hatte vorübergehend die Macht in Thailand übernommen. Innerhalb von zwei Wochen nach dem Putsch wurde eine Übergangsverfassung erlassen, die im Wesentlichen das Verfahren bis zu dem Erlass einer neuen – demokratischen – Verfassung festschrieb. Gleichzeitig wurde der ehemalige Armeechef, bis vor kurzem Mitglied des Kronrates, General Surayud Chulanont zum Premierminister einer Übergangsregierung ernannt. Nachdem die Verfassung von 1997 nach dem Putsch außer Kraft gesetzt wurde, wurde eine neue Verfassung ausgearbeitet und per Volksentscheid am 20.08.2007 angenommen; es ist die 18. Verfassung seit 1932¹². Die anfänglich weit verbreitete Zustimmung unter der thailändischen Bevölkerung für den Putsch und die Übergangsregierung macht einer zunehmenden Enttäuschung Platz. Ausgelöst wurde dieser Stimmungsumschwung in erster Linie von den Verzögerungen bei der Einlösung wichtiger Zusagen, wie der Aufklärung mutmaßlicher Unregelmäßigkeiten der alten Regierung unter Premierminister Thaksin oder der Beendigung

⁹ Vgl. *Weitowitz*, Geschäftspartner Thailand, S. 12 f., Thailändisches Parlament: <http://www.parliament.go.th>

¹⁰ *Lorenz & Partners*, Management in Thailand, S. 7

¹¹ Vgl. *Muno*, Reformpolitik in jungen Demokratien, Vetospieler, Politikblockaden und Reformen in Argentinien, Uruguay und Thailand, S. 177ff., <http://www.spiegel.de>, 19.09.2006

¹² Vgl. *Warr*, Thailand Beyond the Crisis, S. 3 ff., <http://www.n-tv.de>, 19.09.2006

der gewalttätigen Auseinandersetzungen in Südthailand. Darüber hinaus hat sich nach einer Serie von Bombenanschlägen am Silvesterabend des Jahres 2006, bei denen drei Menschen getötet und mehr als 30 verletzt wurden, Verunsicherung unter der Bevölkerung breit gemacht. In der Kritik steht auch ein derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlicher Entwurf eines neuen Gesetzes über die Nationale Sicherheit, der für die Zukunft weitgehende Vollmachten des Militärs in vage definierten Krisensituationen festschreiben soll¹³.

Dem Militärputsch ging eine seit Anfang 2006 andauernde innenpolitische Krise voraus. Die Person und Politik des früheren Premierministers Thaksin führte zu einer starken Polarisierung der thailändischen Gesellschaft. Der ehemalige Premierminister Thaksin, der zur Zeit des Staatsstreiches in New York war und lebte seitdem im Ausland. Wegen des Vorwurfes der Korruption wurden in Thailand gegen ihn und seine Ehefrau Haftbefehle erlassen. Seine Partei Tai Rak Tai (Thais lieben Thais) wurde per Beschluss vom 30. Mai 2007 des aufgrund der Übergangsverfassung eingesetzten Verfassungstribunals aufgelöst und 111 leitende Parteifunktionäre für fünf Jahre von jeglicher politischer Betätigung ausgeschlossen¹⁴. Der vom Militär gestürzte frühere Ministerpräsident Thaksin Shinawatra ist am 28.02.2008 nach 17 Monaten im Exil nach Thailand zurückgekehrt. Sofort nach seiner Landung wurde er festgenommen und wegen zwei Korruptionsanklagen vor Gericht gestellt. Anschließend wurde er gegen Zahlung einer Kaution wieder freigelassen. Am 12.03.2008 muss er zu einer Anhörung wieder vor Gericht erscheinen. Bei einem Schuldspruch droht Thaksin eine Haftstrafe bis zu 15 Jahren¹⁵.

Nach dem Staatsstreich vom 19.09.2006 hat sich die thailändische Außenpolitik, die von der teilweise deutlichen Kritik aus dem Ausland überrascht war, darauf konzentriert, das beschädigte Ansehen des Landes wiederherzustellen und Vertrauen neu zu schaffen. Neben der EU haben mehrere weitere westliche Partner wie zum Beispiel die USA und Australien mit Kritik und der Erwartung einer schnellen Rückkehr zur Demokratie auf den Putsch reagiert. Im Zentrum der thailändischen Außenpolitik stehen die Nachbarländer und Beziehungen zur ASEAN (Association of South East Asian Nations). Zudem profilierte sich Thailand in den vergangenen Jahren spürbar als prägende Kraft in Südostasien. Mit dem im Januar 2002 geschaffenen Asia Cooperation Dialogue (ACD) hat der Premierminister die Gründung eines neuen asienweiten Forums initiiert. Erklärtes Ziel ist die stärkere Entwicklung Asiens aus eigener Kraft durch intensivere regionale Kooperation. Darüber hinaus ist das Werben um Verständnis und Unterstützung vor allem der islamischen Länder für die Politik Thailands zur Befriedung der gewalttätigen Auseinandersetzungen im mehrheitlich von Muslimen malaisischer Volkszugehörigkeit bewohnten Süden des Landes ein Schwerpunkt der thailändischen Außenpolitik¹⁶.

Thailand ist Mitglied in zahlreichen internationalen Organisationen, unter anderem in der UNO und in der ASEAN. Die meisten asiatischen Staaten, insbesondere Thailands Partner in der ASEAN, haben im Hinblick auf das weithin nach wie vor akzeptierte Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Verhältnisse anderer Länder mit Zurückhaltung auf

¹³ Süddeutsche Zeitung, 20.09.2006

¹⁴ <http://www.tagesschau.de>, 19.09.2006

¹⁵ <http://www.bangkokpost.com>, 28.02.2008

¹⁶ <http://www.bbc.co.uk>, 19.09.2006

den Putsch reagiert. Trotz der schwierigen innenpolitischen Situation bleibt Thailand eine der treibenden Kräfte für eine stärkere Integration der Staatengemeinschaft ASEAN und unterstützt die Bestrebungen zur Einführung einer ASEAN Charter mit mehreren gemeinsamen Institutionen¹⁷. Der renommierte frühere Außenminister Thailands Dr. Surin Pitsuwan wurde als nächster Generalsekretär der ASEAN nominiert und wird aller Voraussicht nach vom nächsten Gipfeltreffen der ASEAN Staaten im November in dieser Funktion bestätigt werden. Dem Verhältnis zum schwierigen Nachbarland Myanmar kommt für die thailändische Außenpolitik sowohl im bilateralen als auch im Kontext der multilateralen Zusammenarbeit im ASEAN-Rahmen besondere Bedeutung zu. Die ehemalige Regierung Thaksin versuchte, einen pragmatischen Ansatz zu verfolgen, der darauf abzielte, die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen auszubauen sowie Friedensprozess und Demokratisierung im Nachbarland voranzutreiben, und dadurch schließlich die Thailand bedrängenden Probleme - wie Drogen, Flüchtlinge, burmesische Opposition in Thailand und das Vorhandensein der ca. 1 Million illegaler burmesischer Wanderarbeitnehmer in Thailand - zu lösen¹⁸.

16 Monate nach dem Militärputsch hat die neue Wahl in Thailand am 23.12.2007 stattgefunden. Zurzeit hat Thailand wieder eine demokratisch gewählte Zivilregierung. Die aus sechs Parteien bestehende Koalitionsregierung mit der People Power Party (PPP) an der Spitze hat sich zum Ziel gesetzt, das Land wieder möglichst schnell auf einen dauerhaften Wachstumspfad zurückzuführen. Der am 28.01.08 zum neuen Premierminister gewählte PPP-Vorsitzende Samak Sundaravej will das Königreich durch vollständige Beseitigung der Kapitalverkehrskontrollen erneut zu einem attraktiven Investitionsstandort machen¹⁹. Thailand hat unter der Führung der Militärregierung erheblich an Wachstumsdynamik verloren und will nun durch eine breitere Marktöffnung für ausländische Investoren sowie eine baldige Inangriffnahme der bereits seit langem geplanten Infrastrukturvorhaben das Wirtschaftswachstum entscheidend antreiben. Premierminister Samak, der früher selbst einige Regierungsjahre bekleidete und zuletzt Gouverneur von Bangkok war, will die wichtigsten Wirtschaftsressorts Finanzen, Handel, Energie und Transport mit Mitgliedern aus der PPP besetzen. Das Industrieministerium wird voraussichtlich an den kleineren Koalitionspartner, die Puea Pandin-Partei, und das Umweltministerium an die Ruam Jai Thai Chart Pattana-Partei gehen. Die von der PPP dominierte Regierung dürfte die Wirtschaftspolitik des von den Militärs gestürzten früheren Premierministers Thaksin Shinawatra weitgehend fortführen, da die PPP praktisch als Nachfolgepartei der mittlerweile verbotenen Thai Rak Thai Partei (TRT) von Thaksin gilt²⁰.

1.1.3. Rechtssystem

Das Rechtssystem in Thailand ist ein Zivilrechtssystem, mit großem Einfluss des anglo-amerikanischen Common Laws, besonders im Bereich Wirtschaftsrecht. Die im Wesentlichen auf Reformen König Chulalongkorns (König Rama V) zurückgehende Gestaltung des thailändischen Civil and Commercial Code (CCC), greift kontinentaleuropäische (codified system) und angelsächsische (common law system) Rechtsordnungen auf²¹.

¹⁷ <http://www.auswaertiges-amt.de>

¹⁸ German-Thai Chamber of Commerce: <http://www.gtcc.org>

¹⁹ Bundesagentur für Außenwirtschaft (Bfai), Wirtschaftstrends Thailand Jahreswechsel 2007/2008, S. 1 ff.

²⁰ Bangkok Post, Economic Review Mid-Year 2007, S. 6 f.

²¹ Prokkati, The Legal System of Thailand, S. 39 ff., Boonchalermwipat, The Thai Legal History, S. 131 ff.

Hervorzuheben sind insbesondere die Einflüsse des deutschen und französischen Rechts, die gerade im Allgemeinen Teil sowie im Schuldrecht, das bestehende traditionelle thailändische Recht angepasst haben. Das thailändische Rechtssystem ist stark an das deutsche angelehnt. Der „Civil and Commercial Code“ entspricht grundsätzlich dem deutschen BGB. Die ersten beiden Bücher waren bis zum In-Kraft-Treten der Schuldrechtsreform sogar vollkommen identisch. Ähnlich verhält es sich im Steuerrecht. Das Mehrwertsteuersystem ist dem deutschen sehr ähnlich. Auch das thailändische Körperschaftsteuer- und Einkommensteuerrecht erscheint dem deutschen Juristen sehr vertraut. Der Gesetzgeber hat sich dankenswerterweise in der Vergangenheit in Sachen Gesetzesänderungen zurückgehalten. Zwar erfolgen immer wieder Beschwerden, dass die Gerichtsverfahren in Thailand langwierig seien; aber die Verfahrensdauer ist durchaus mit derjenigen in Deutschland vergleichbar. Neuerdings gibt es in Thailand auch einen mit deutscher Hilfe errichteten Verwaltungsgerichtshof. Die Verfahrensabläufe sind dabei den deutschen sehr ähnlich²².

Das Rechtssystem in Thailand ist relativ hoch entwickelt, sehr genau erfasst und umfassend geregelt. Die wesentlichen Gesetzbücher sind:

- Das Zivil- und Handelsgesetzbuch (Civil and Commercial Code),
- Das Strafgesetzbuch (Criminal Code)
- Die Zivilprozessordnung (Civil Procedure Code)
- Die Strafprozessordnung (Criminal Procedure Code)
- Das Steuergesetzbuch (Revenue Code) und
- Die Grundbuchordnung (Land Code)²³

Die thailändische Zivilgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut: Es gibt erstinstanzliche Gerichte, Berufungsgerichte (Sarn Uthorn) und den obersten Gerichtshof (Sarn Dika). Die Gerichte der 1. Instanz befinden sich in Bangkok und allen Provinzhauptstädten (Saan Schangwad = Provinzgericht). Sie sind grundsätzlich unabhängig vom Streitwert für alle Zivilangelegenheiten zuständig. Für einfach gelagerte Rechtsangelegenheiten mit geringem Kostenaufwand sind besondere Gerichte (Saan Kwang) zuständig. Sie sind mit den folgenden Kammern besetzt:

- Friedensgericht (Saan Kwäng) - für Bagatellfälle, ein Richter pro Kammer
- Amtsgericht (Saan Päng) - für Zivil- und Handelsstreitfälle, in Bangkok und Thonburi mit zwei Richtern pro Kammer
- Strafgericht (Saan Aja) - zwei Richter pro Kammer
- Provinzgerichte (Saan Dschangwad) - für Handels-, Straf- und Zivile Angelegenheiten²⁴

Bei speziellen Rechtsstreitigkeiten auf bestimmten Gebieten, wie Arbeits-, Konkurs- und Internationales Handelsrecht sowie Gewerblicher Rechtsschutz sind Sonderzuständigkeiten zu beachten. Arbeitsgerichte - Der Central Labour Court in Bangkok ist für ganz Thailand zuständig. Eine Kammer dieses Gerichts besteht aus zwei Berufs-

²² Vgl. *Lorenz & Partners*, Der thailändische Civil and Commercial Code im Überblick, S. 4 ff.

²³ Vgl. *Baker & McKenzie*, Doing Business in Thailand, S. 4

²⁴ *Jitrakarmateekit*, Zivilprozessrecht, S. 24 ff.

III. Die wirtschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen der Automobilindustrie in Thailand

1. Unternehmensgründung in Thailand

1.1. Der Foreign Business Act B.E. 2542 (1999)

Für Investitionen durch die Automobilindustrie in Thailand spielt das Gesellschaftsrecht eine große Rolle, insbesondere für ausländische Automobilhersteller. Für Ausländer, die innerhalb Thailands wirtschaftlich tätig werden wollen, stellt sich in der Regel die Frage, in welcher Gesellschaftsform eine derartige Tätigkeit durchgeführt werden soll. Obgleich ein Ausländer grundsätzlich zwischen den verschiedenen Organisationsformen frei wählen kann, gibt es neben haftungs- und steuerrechtlichen Gesichtspunkten ein wichtiges Gesetz, welches bei allen Überlegungen eine wesentliche Rolle spielt, da es dafür sorgt, dass es keine allgemeine Niederlassungsfreiheit für ausländische Gesellschaften und Investoren gibt¹⁴⁵.

Der „Foreign Business Act B.E. 2542“ (1999) umfasst detaillierte Regelungen zu den Möglichkeiten der geschäftlichen Tätigkeiten von Ausländern. Dieses Gesetz ist am 04. März 2000 in Kraft getreten und ersetzt das bisherige „Alien Business Act“¹⁴⁶, welche grundsätzliche Regelungen zu den Möglichkeiten der geschäftlichen Betätigung von Ausländern enthielt. Zielsetzung ist die Aufrechterhaltung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur sowie Schutz der Staatsinteressen¹⁴⁷.

Im Allgemeinen sind die Rechte der Ausländer in Thailand vorwiegend in den Gesetzen Thailands geregelt. Sie genießen in der Regel dieselben Grundrechte wie thailändische Staatsbürger. Jedoch gibt es erhebliche Einschränkungen für ausländische Staatsangehörige, sich in Thailand wirtschaftlich zu betätigen¹⁴⁸.

Deshalb sollte zunächst erklärt werden, wer in Thailand als Ausländer angesehen wird. Der „Foreign Business Act B.E. 2542“ definiert einen Ausländer dabei als:

- eine natürliche Person ohne thailändische Staatsbürgerschaft;
- eine juristische Person, die nicht in Thailand registriert ist;
- eine juristische Person, die zwar in Thailand registriert ist, deren Kapital jedoch mindestens 50% in den Händen von ausländischen Staatsangehörigen oder ausländischen juristischen Personen liegt; unabhängig von der Anzahl der Partner, Teilhaber oder Mitglieder oder von solchen investiert wurde. Des weiteren werden Inhaberaktien einer Public Company Limited (vergleichbar mit der deutschen Aktiengesellschaft) als Anteile von ausländischen Staatsangehörigen angesehen;
- eine Partnership mit beschränkter Haftung (entspricht in etwa der deutschen Kommanditgesellschaft), die registerd ordinary Partnership (vergleichbar mit der deutschen offene Handelsgesellschaft) oder ein nicht-registriertes Partnership

¹⁴⁵ Vgl. *Baker & McKenzie*, a.a.O. (Fußn. 23), S. 5 ff.

¹⁴⁶ Siehe National Executive Council Announcement No. 281; Alien Business Act B.E. 2542

¹⁴⁷ Vgl. *Falder*, Gesellschaftsrecht in Thailand, S. 4

¹⁴⁸ Vgl. *Scheer*, Ausgewählte rechtliche Aspekte wirtschaftlicher Tätigkeit in Thailand, S. 5

(entspricht in etwa der deutschen Gesellschaft bürgerlichen Rechts), deren Managing Partner oder Manager ausländische Staatsangehörige sind¹⁴⁹.

Gemäß den Regelungen des GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) - und des GATS (General Agreement on Trade Services) – Abkommen, die Thailand unterzeichnet hat, ist das geschäftliche Tätigwerden für Ausländer in Thailand frei möglich¹⁵⁰. Seit dem 01. Januar 1995 ist Thailand offizielles Mitglied der Welthandels-organisation WTO. Thailand hat sich mit dem WTO-Beitritt dazu verpflichtet, die inländische Gesetzgebung neu zu gestalten und sich aktiv am multilateralen Handelssystem und an der internationalen bzw. regionalen Zusammenarbeit zu beteiligen¹⁵¹. Daher musste Thailand auch das TRIPs (Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights) bis zum 01. Januar 2000 implementieren¹⁵².

Allerdings unterliegen alle Ausländer, die sich in Thailand geschäftlich betätigen wollen, den Regelungen des „Foreign Business Act B.E. 2542“. Das Gesetz unterscheidet in seinem Kernbereich drei Kategorien von Geschäftsarten:

Kategorie 1 – Für Ausländer gesperrt.

1. Verlegen von Zeitungen und Betreiben von Radio- und Fernsehstationen
2. Landwirtschaft oder Gartenbau
3. Viehzucht/Tierhaltung
4. Forstwirtschaft
5. Fischerei
6. Herstellung von thailändischen Heilkräutern
7. Antiquitäten- und Kunsthandel
8. Herstellung von Buddha-Bildnissen
9. Immobiliengeschäfte¹⁵³

Kategorie 2 - Gesperrt für Ausländer. In Ausnahmefällen erteilt aber der Wirtschaftsminister mit Genehmigung des Kabinetts eine Erlaubnis (Förderung vom Bord of Investment).

Teil 1: Geschäfte bezüglich nationaler Sicherheit

1. Produktion von Waffen und Munition
2. Inländischer Transport zu Land, Wasser und Luft

Teil 2: Geschäfte bezüglich Kunst, Kultur, typischem einheimischem Kunsthandwerk

¹⁴⁹ Siehe § 4 „Foreign Business Act B.E. 2542“; *Lorenz & Partners*, Errichtung einer Unternehmung in Thailand, S. 8 ff.

¹⁵⁰ Vgl. *Kritsanasut*, GATT & WTO, S. 19 ff.

¹⁵¹ Vgl. *August*, International Business Law, S. 357 ff.

¹⁵² Vgl. *Lupthawan*, Die Handelspolitik in GATT/WTO, S. 10 ff.

¹⁵³ Vgl. *Alexandre/Petchsiri*, Trade Regulations between the EU and ASEAN, S. 21 ff., Foreign Business Act B.E. 2542 (1999), List one

1. Handel mit thailändischen Antiquitäten sowie das Betreiben von thailändischem Kunsthandwerk
2. Holzschnitzerei
3. Herstellung von Produkten aus Seide, Seidenfäden oder Seidenkokons, sowie Herstellung von Seidenkämmen, Musterdrucken oder Seidenstoffe,
4. Herstellung von thailändischer Musikinstrumenten
5. Herstellung von Gold-, Silber-, Niello-, und Bronzewaren
6. Herstellung von Geschirr und Terracotta bezüglich thailändischer Kunst und Kultur

Teil 3: Geschäfte bezüglich natürlicher Ressourcen

1. Herstellung von Zucker
2. Herstellung von Salz
3. Salzgewinnung
4. Bergbau und Steinbruchbetrieb
5. Holzverarbeitung¹⁵⁴

Kategorie 3 – Für Ausländer offen

1. Reismühlenbetrieb und Mehlerzeugnisse aus Reis und anderen Feldfrüchten
2. Fischerei (begrenzt auf Fischzucht)
3. Forstwirtschaft in Plantagenwald
4. Herstellung von Sperrholz, Holzfurnier, Pressspanplatten oder Hartfaserplatten
5. Herstellung von Kalk
6. Buchhaltung
7. Rechtsberatung
8. Architektur
9. Technikdienstleistungen
10. Bauleistungen, soweit sich diese im Bereich öffentlicher Versorgungseinrichtungen oder in der Telekommunikation abspielen oder die unter Nutzung von High Tech oder Spezialwissen erfolgen und mit einem Minimum-Kapital von THB 500.000.000 erbracht werden oder andere Kategorien von Bauleistungen nach Vorschriften von Ministerien.
11. Maklertätigkeit oder Agenturtätigkeiten
12. Auktionen oder Versteigerungen
13. Inländischer Handel in landwirtschaftlichen Produkten
14. Einzelhandel mit einem Minimum-Kapital von weniger als THB 100.000.000 oder weniger als THB 20.000.000
15. Großhandel mit Minimum-Kapital von weniger als THB 100.000.000 oder weniger als THB 20.000.000 für jedes Geschäft
16. Werbung
17. Hotelbetrieb mit Ausnahme der Hotelleitung
18. Reisebürotätigkeiten
19. Lebensmittel- und Getränkehandel
20. Pflanzenzüchtung und Genetik
21. Andere Tätigkeiten mit Ausnahme von Sondervorschriften durch Ministerien¹⁵⁵

¹⁵⁴ Siehe Foreign Business Act B.E. 2542 (1999), List two

Ausländische Staatsangehörige, die sich gemäß Liste 3, z. B. im Rahmen einer Bauunternehmung, im Tourismuswesen oder in der Werbung geschäftlich betätigen wollen, müssen bei der Alien Business Section, Business Registration Division 2, Department of Business Development, Ministry of Commerce eine entsprechende Erlaubnis beantragen. Diese wird nur mit Zustimmung des Foreign Business Board (FBB) erteilt. Bei diesem Komitee handelt es sich um eine Regulierungsbehörde, die aus 19 Mitgliedern besteht, die sowohl aus verschiedenen Ministerien als auch aus privaten Wirtschaftsverbänden stammen. Die zuständige Behörde bzw. das FBB wird diese Erlaubnis nur dann erteilen, wenn sie hinreichend davon überzeugt ist, dass die Art der beantragten geschäftlichen Betätigung nicht in Konkurrenz zu thailändischen Unternehmen steht. Die Erlaubnis wird sodann für einen genau festgelegten Zeitraum erteilt und unterliegt den in ihr festgelegten Beschränkungen¹⁵⁶.

Die folgenden Ausnahmen bestehen:

- US-Amerikaner: Diese werden durch den „Treaty of Amity“ zwischen Thailand und den USA bevorzugt behandelt. Gem. Artikel II (1) dieses Vertrages werden Unternehmungen des einen Vertragsstaates denen des anderen Vertragsstaates gleichgestellt. Der „Foreign Business Act B.E. 2542“ findet insoweit keine Anwendung¹⁵⁷.
- Australische Staatsangehörige: Diesen wird aufgrund des Thailand – Australia Free Trade Agreement eine bevorzugte Behandlung für bestimmte geschäftliche Aktivitäten eingeräumt¹⁵⁸.

Nach dem „Foreign Business Act B.E. 2542“ soll der Inhalt der Listen 1 - 3 jährlich, auch hinsichtlich der GATT - und GATS - Abkommen, überprüft werden. Diese umfassenden Listen ermöglichen es Ausländern lediglich im Bereich Export und der Produktion, ohne eine entsprechende Genehmigung nach dem „Foreign Business Act B.E. 2542“ tätig zu sein¹⁵⁹. Andere in diesen Kategorien nicht geregelte geschäftliche Betätigungen sind ebenfalls nicht erlaubnispflichtig. Sie benötigen aber, wie alle Betätigungen, sowohl eine Arbeitsgenehmigung als auch einen Kapitaleinsatz, der nach Thailand eingeführt werden muss. Vorbehaltlich einer speziellen Ministerialverordnung beträgt dieser mindestens THB 2.000.000. Ist für die Geschäftstätigkeit allerdings eine Erlaubnis nach Kategorie 2 oder 3 erforderlich, werden mindestens THB 3.000.000 benötigt¹⁶⁰. Ein ausländischer Staatsangehöriger, der sich in Thailand nach den Regeln des „Foreign Business Act B.E. 2542“ geschäftlich betätigen will, kann dies also nur tun, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Besitz der für eine festgesetzte Zeit erteilten Erlaubnis der thailändischen Regierung
- Einhaltung der Regelungen bilateraler Abkommen, die Thailand mit der Regierung des anderen Landes abgeschlossen hat

¹⁵⁵ Siehe Foreign Business Act B.E. 2542 (1999), List three

¹⁵⁶ Lorenz & Partners., a.a.O. (Fußn. 149), S. 10 ff.

¹⁵⁷ Siehe United States-Thailand Treaty of Amity and Economic Relations 1966

¹⁵⁸ Siehe the Thailand-Australian Free Trade Agreement (TAFTA) 2005

¹⁵⁹ Vgl. Baker & McKenzie, a.a.O. (Fußn. 23), S. 5 ff.

¹⁶⁰ Siehe § 14 „Foreign Business Act B.E. 2542“

- Förderung nach dem „Investment Promotion Act B.E. 2520“ bzw. BOI Förderung¹⁶¹
- Vorhandene Erlaubnis des Kabinetts, wenn mindestens 2/5 der Direktoren Thailänder sind und mindestens 40 % der Anteile an einer Unternehmung von Thailändern gehalten werden und es sich um eine Geschäftstätigkeit nach der Liste 2 handelt oder aber um eine Erlaubnis des Director General of the Department of Business Development mit Zustimmung des Foreign Business Board, wenn eine Firma unter den Bedingungen der Liste 3 gegründet werden soll¹⁶²

Trotz starker Beschränkungen ist es ausländischen Staatsangehörigen also möglich, sich in Thailand geschäftlich zu betätigen. Grundsätzlich ist es notwendig, dass ausländische Staatsangehörige eine thailändische Firma gründen. Eine wesentliche Ausnahme bezüglich der Beschränkungen für ausländische Staatsangehörige liegt dann vor, wenn eine Förderung durch das Board of Investment (BOI - Förderung) gewährt wird¹⁶³. Das BOI unterstützt die Errichtung eines „Investment and Promotion Office“ seit dem 17. April 1996. Mit einer solchen Förderung können ausländische Staatsangehörige in fast allen Bereichen tätig werden, sowie Kapital- und Anteilmehrheit an einer Unternehmung halten¹⁶⁴. Darüber hinaus werden zahlreiche interessante Vorteile gewährt, zum Beispiel

- Steuerbefreiung bis zu 8 Jahren
- keine Einfuhrzölle für Rohstoffe, soweit diese in Thailand nicht vorhanden sind
- Möglichkeit als Ausländer, bis zu 100 % der Anteile zu halten (soweit jährlich THB 10.000.000 an Operating Expenses anfallen)¹⁶⁵

Im Allgemeinen gibt es in Thailand – wie in Deutschland – mehrere Gesellschaftsformen, in denen wirtschaftlich tätige ausländische Geschäftsleute ihr Unternehmen organisieren können. Das thailändische Gesellschaftsrecht ist in großen Teilen in den §§ 1012 ff. des thailändischen Civil and Commercial Code (CCC) geregelt. Das thailändische Gesellschaftsrecht unterscheidet grundsätzlich folgende Formen der Geschäftstätigkeiten:

- Kapitalgesellschaften (Limited Companies)
- Personengesellschaften (Partnerships)
- Zweigniederlassung (Branch)
- Repräsentationsbüro (Representative Office)
- Regionalbüro (Regional Office)
- Joint Venture¹⁶⁶

1.2. Kapitalgesellschaften (Limited Companies)

Limited Companies sind Gesellschaften, die nur beschränkt haften. Diese werden vom thailändischen Gesellschaftsrecht in zwei Formen festgelegt: Zum Einen als private Ge-

¹⁶¹ Vgl. *Ernst & Young*, Doing Business in Thailand, S. 12 ff., *Alexandre/Petchsiri*, a.a.O. (Fußn. 153), S. 24 ff.

¹⁶² Siehe § 15 „Foreign Business Act B.E. 2542“

¹⁶³ *Lorenz & Partners*, a.a.O. (Fußn. 149), S. 11 ff., *BDO Richfield Advisory Limited*, a.a.O. (Fußn. 94), S. 3 ff.

¹⁶⁴ Siehe §§ 24 ff. „Investment Promotion Act B.E. 2520“

¹⁶⁵ Vgl. *Baker & McKenzie*, a.a.O. (Fußn. 23), S. 11 ff.

¹⁶⁶ *BDO Richfield Advisory Limited*, a.a.O. (Fußn. 94), S. 3 ff., *Doyle*, Guide to Thailand Business Law, S. 3 ff.

IV. Handelsabkommen and rechtliche Rahmenbedingungen

1. World Trade Organisation (WTO)

1.1. Die Entwicklung der WTO

Eine internationale Handelsorganisation sollte schon nach dem Zweiten Weltkrieg parallel zur Errichtung der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds (ITO - International Trade Organisation) geschaffen werden. Jedoch hat der US-Kongress dies abgelehnt. So wurde das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT -General Agreement on Tariffs and Trade) als Provisorium 1947 von 23 Mitgliedern gegründet und wuchs bis Anfang der 90er Jahre auf mehr als 100 Mitglieder an. Das GATT blieb bis zum 1. Januar 1995 (Gründung der WTO) der einzige internationale Vertrag mit Regeln für den Welthandel, der von den Ländern, auf die der größte Teil des Welthandels entfällt, akzeptiert wurde. Wesentliches Ziel des GATT war der substantielle Abbau der Zölle und anderer Handelsschranken sowie die Absicherung und Gestaltung der internationalen Handelsbeziehungen, damit die Wirtschaft notwendige Rahmenbedingungen vorfindet, die für Investitionen, die Schaffung von Arbeitsplätzen und wirtschaftliche Betätigung erforderlich sind⁹¹⁹. In den insgesamt acht Verhandlungsrunden des GATT zwischen 1947 und 1994 stand zunächst der Abbau der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen im Vordergrund. Bis in die frühen 70er Jahre hatte sich allerdings so viel Reform- und Erweiterungsbedarf bei den Handelsregeln ergeben, dass deren Weiterentwicklung ein stärkeres Gewicht bekam. Die längste und letzte Runde wurde 1986 in Punta del Este begonnen und trägt daher den Namen "Uruguay-Runde". Im April 1994 unterzeichneten die Minister der meisten der 125 Teilnehmerstaaten des GATT in Marrakesch (Marokko) eine Vereinbarung, die auch die Schaffung der Welthandelsorganisation vorsah⁹²⁰.

Die Welthandelsorganisation (WTO) mit Sitz in Genf wurde am 01.01.1995 gegründet und ist die Nachfolgeorganisation des GATT mit erweiterter Zielsetzung. Sie ist die internationale Organisation, die sich mit der Regelung der weltweiten Handels- und Wirtschaftsbeziehungen beschäftigt. Sie ist eine internationale Organisation zur Wahrnehmung und Verwirklichung der Grundsätze des multilateralen Handelssystems, so dass Handelsströme möglichst frei und ungehindert zwischen Nationen fließen können. Die WTO bietet ein stabiles Regelwerk für weltweiten Freihandel. Die WTO ist neben dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank die wichtigste Institution zur Behandlung internationaler Wirtschaftsprobleme. Sie ist eine eigenständige Organisation im System der Vereinten Nationen. Zurzeit hat sie 151 Mitgliedstaaten (Stand 07.2007)⁹²¹, unter anderem die USA, Japan, China und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Seit 01.01.1995 ist Thailand ein Mitglied der WTO. Die WTO-Mitglieder erwirtschaften mehr als 90 % des Welthandelsvolumens. Wesentliche Nicht-Mitglieder sind ehemalige Staaten der Sowjetunion und mehrere Staaten des Nahen Ostens⁹²².

⁹¹⁹ Dohm, Chinas Integration in das multilaterale Handelssystem, S. 25 ff.

⁹²⁰ Vgl. Kelly, The Impact of the WTO, S. 1 ff.

⁹²¹ Die Welthandelsorganisation: <http://www.wto.org>

⁹²² Vgl. Sally, South East Asia in the WTO, S. 43 ff.

1.2. Ziele und Aufgaben der WTO

Der Abbau von Handelshemmnissen ist das Hauptziel der WTO und somit die Liberalisierung des internationalen Handels mit dem weiterführenden Ziel des internationalen Freihandels. Das WTO-Abkommen bildet den Kern dieser Anstrengungen, welches durch die wichtigsten Handelsnationen ausgearbeitet und unterzeichnet wurde. Während in der "Kennedy-Runde" die teilnehmenden Länder erstmals über Anti-Dumping-Maßnahmen verhandelten, wurde mit der „Tokio-Runde“ der Tätigkeitsbereich des GATT auf den Abbau von nicht-tarifären Handelshemmnissen (Einfuhrbeschränkungen, Exportsubventionen, Diskriminierungen, Dumping) erweitert⁹²³. Mit dem Abschluss der „Uruguay-Runde“ und der Gründung der WTO wurde die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Handelspolitik auf weitere wichtige Bereiche ausgedehnt. Neben den Regelungen für den Handel mit Waren (GATT) sind in der WTO vor allem das Dienstleistungsrecht (GATS), in Teilen das Recht des Geistige Eigentums (TRIPS), der handelsbezogenen Investitionsmaßnahmen (TRIMS) und das Beihilfenrecht sowie als sog. plurilaterales Abkommen das Vergaberecht (GPA) zusammengefasst⁹²⁴.

Mit der "Doha-Runde", benannt nach der Hauptstadt Katars, hat man sich zum Ziel gesetzt, die Welthandelsordnung zu stärken, die Marktöffnung weiter voranzutreiben und gleichzeitig die Integration von Entwicklungsländern in die Weltwirtschaft zu verbessern. Als zentrale Themen für die Handelsrunde wurden Landwirtschaft, Industriegüter, Dienstleistungen, Implementierungsfragen (Gewährung verlängerter Fristen und finanzielle sowie technische Hilfe für Entwicklungsländer bei der Umsetzung des WTO-Regelwerkes), die so genannten "Singapur-Themen" (Investitionen, Wettbewerb, Handels erleichterung und öffentliches Beschaffungswesen), Anti-Dumping-Regeln Fragen zum geistigen Eigentum, besonders zum Zugang zu Medikamenten, besondere Belange von LDCs (Least Developed Countries) und die Sonder- und Vorzugsbehandlung von Entwicklungsländern festgelegt⁹²⁵. Besondere Schwerpunkte der laufenden Verhandlungen sind ein verbesserter Marktzugang für Agrarprodukte durch Senkung von Zöllen in Industrieländern, eine Marktöffnung für Industriegüter (NAMA) zu den Märkten der Schwellenländer, eine Liberalisierung der Dienstleistungsmärkte sowie Handels erleichterungen durch mehr Transparenz und verfahrenstechnische Vereinheitlichungen⁹²⁶.

Die WTO überwacht die verschiedenen Übereinkommen und die Grundprinzipien für die Handelsbeziehungen. Sie

- erleichtert die Durchführung, die Verwaltung und die Wirkungsweise der multilateralen Handelsübereinkommen sowie die Verwirklichung ihrer Ziele,
- bildet den Rahmen für die Durchführung, die Verwaltung und die Wirkungsweise der plurilateralen Handelsübereinkommen,
- dient als Forum für Verhandlungen zwischen ihren Mitgliedern über deren multilaterale Handelsbeziehungen,

⁹²³ Vgl. *Weiß*, a.a.O. (Fußn. 900), S. 12 ff., Bundes Ministerium für Wirtschaft und Technologie: <http://www.bmwi.de>

⁹²⁴ *Borrmann/Koopmann*, Anpassung der Trade Policy Reviews der WTO an die Bedürfnisse von Entwicklungsländern, S. 39 ff.

⁹²⁵ Vgl. *Holthaus*, Das Zollrecht Australiens im Lichte internationaler Warenverkehrsregelungen, S. 93 ff.

⁹²⁶ *Guha-Khasnobis*, The WTO, Developing Countries and the Doha Development Agenda, S. 3 ff.

- verwaltet die Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Handelsstreitigkeiten (DSU - Dispute Settlement Understanding),
- verwaltet das Verfahren zur Überprüfung der Handelspolitiken (TPRM - Trade Policy Review Mechanism) und
- arbeitet im Interesse einer kohärenten Gestaltung der weltweiten wirtschaftspolitischen Entscheidungen mit anderen internationalen Organisationen (Weltbank, IWF) im Bereich des Welthandels zusammen⁹²⁷.

1.3. Die Struktur der WTO

Art. IV des WTO-Übereinkommens legt die Struktur der WTO fest. Zu den Organen der WTO zählen demnach die Ministerkonferenz, der Allgemeine Rat sowie weitere Räte und Ausschüsse.

1.3.1. Ministerkonferenz

Die Ministerkonferenz ist das oberste Organ der WTO. Sie besteht aus Vertretern aller WTO-Mitglieder - zumeist Wirtschafts-, Handels- oder Außenminister - und tagt mindestens alle zwei Jahre. Die Ministerkonferenz ist für die Funktionsfähigkeit der WTO verantwortlich und entscheidet u.a. über die Einsetzung einzelner Räte, die Ernennung des WTO-Generaldirektors, die Bestimmung seiner Kompetenzen sowie über Änderungen des WTO-Rechts. Entscheidungen in der Ministerkonferenz fallen grundsätzlich nach dem Konsensprinzip. Hierbei hat jedes WTO-Mitgliedsland eine Stimme⁹²⁸.

1.3.2. Allgemeiner Rat

Der Allgemeine Rat der WTO ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte der WTO zwischen den Tagungen der Ministerkonferenz verantwortlich und trifft Entscheidungen - je nach Tragweite - mit einfacher Mehrheit, Zweidrittel-, Dreiviertel-Mehrheit oder Einstimmigkeit. Formal tritt er nicht nur als sog. »Allgemeiner Rat«, sondern auch als sog. „Streitschlichtungsausschuss“ zur Überprüfung der Einhaltung von WTO-Konfliktlösungsregeln sowie als sog. „Ausschuss zur Überprüfung der Handelspolitik“ zusammen, der regelmäßig das handelspolitische Vorgehen der WTO-Mitglieder beleuchtet⁹²⁹.

1.3.3. Weitere Räte und Ausschüsse

Weitere Hilfsorgane unterstützen den Allgemeinen Rat bei seiner Arbeit: Der Rat für Warenhandel, der Rat für Dienstleistungshandel, der Rat für handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums, der Ausschuss für Handel und Entwicklung, der Ausschuss für Zahlungsbilanzen sowie der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Verwaltung⁹³⁰.

⁹²⁷ Lütticken, Die europäische Handelspolitik in GATT/WTO, S. 46 ff.

⁹²⁸ Die Welthandelsorganisation: <http://www.wto.org>

⁹²⁹ Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: <http://www.bmwi.de>

⁹³⁰ Vgl. Kritsanasut, GATT & WTO, S. 19 ff.

1.3.4. Generaldirektor und Generalsekretariat

Der Generaldirektor - derzeit Pascal Lamy (Frankreich) - leitet das Generalsekretariat der WTO. Zu den Aufgaben des Generaldirektors zählen u.a. die Durchführung von Beschlüssen sowohl der Ministerkonferenz wie auch des Allgemeinen Rates sowie deren Unterrichtung über die laufenden Geschäfte der WTO. Zu den Hauptaufgaben des Sekretariats zählen die Vorbereitung und Durchführung von Verhandlungen zwischen den WTO-Vertragsparteien, ihre Beratung, die Analyse und Darstellung der Entwicklung des Welthandels sowie unterstützende Tätigkeiten bei den Streitschlichtungsverfahren⁹³¹.

1.4. Rechtliche Rahmenbedingungen

1.4.1. Grundprinzipien der Handelsbeziehungen

Die multilaterale Welthandelsordnung der WTO beruht auf einer Reihe von Grundprinzipien. Alle WTO-Mitglieder haben sich zur Einhaltung dieser Prinzipien bei der Ausgestaltung ihrer Außenhandelsbeziehungen verpflichtet. Der Sinn dieser Prinzipien besteht darin, den Abbau von Handelsschranken zum einen mit Wirkung für alle WTO-Mitglieder gleich zu gestalten und zum anderen den am Handel beteiligten Unternehmen ein möglichst einfaches und übersichtliches System von Regeln zu schaffen⁹³².

1.4.2. Meistbegünstigung

(Art. 1 GATT): Das Prinzip der Meistbegünstigung verpflichtet die WTO-Mitglieder, alle Vorteile, die sie im Handel mit Waren und Dienstleistungen oder im Zusammenhang mit handelsbezogenen Aspekten des geistigen Eigentums einem anderen Handelspartner zugestehen, unverzüglich und bedingungslos auch jedem anderen WTO-Mitglied und seinen Staatsbürgern zu gewähren. Dieses Grundprinzip dient mithin dem Ziel, dass verschiedene Handelspartner ihre Außenhandelsbeziehungen nicht bloß bilateral durch Einzelabkommen regeln, sondern dass bilateral gewährte Handelsvorteile wie etwa Zollsenkungen unmittelbar auf alle WTO-Mitglieder ausgeweitet werden. Jede Art der Diskriminierung einzelner WTO-Mitglieder gegenüber anderen WTO-Mitgliedern soll damit dem Grundsatz nach ausgeschlossen werden⁹³³.

1.4.3. Inländerprinzip

(Art. 3 GATT): Das Prinzip der Inländerbehandlung verlangt von den WTO-Mitgliedern, dass ausländische Waren und Dienstleistungen sowie deren Anbieter nicht ungünstiger behandelt werden als einheimische Waren, Dienstleistungen und Anbieter. Die multilaterale Handelsordnung verbietet zwar nicht, dass die WTO-Mitglieder ihre eigene Wirtschaft gegen ausländische Konkurrenz schützen.

⁹³¹ Vgl. *Dohm*, a.a.O. (Fußn. 919), S. 29 ff.

⁹³² Vgl. *Koul*, Guide to the WTO and GATT: Economics, Law and Politics, S. 30 ff.

⁹³³ Vgl. *Witte/Wolffgang*, a.a.O. (Fußn. 865), S. 45 ff.

Dieser Außenschutz muss jedoch gleiche Wirkung für alle haben. Jede andere Art der Diskriminierung ausländischer Güter und Dienstleistungen gegenüber einheimischen Produkten - etwa durch die Anwendung innerer Abgaben und Rechtsvorschriften - soll also verhindert werden⁹³⁴.

1.4.4. Transparenz

(Art. 10 GATT): Grundlage aller Handelsbeziehungen ist die Vorhersehbarkeit der Bedingungen, unter denen der Austausch von Waren und Dienstleistungen stattfindet. Daher schreibt die WTO-Rechtsordnung vor, dass Regelungen und Beschränkungen des Außenhandels transparent gemacht werden müssen. Die WTO-Vorschriften verlangen dabei nicht nur die Veröffentlichung dieser Regelungen, sondern sehen vielfach vor, dass die WTO-Mitglieder dem Sekretariat der WTO Veränderungen auch mitteilen. Diese sog. Notifizierungen sind allen WTO-Mitgliedern zugänglich und schaffen zusätzliche Transparenz⁹³⁵.

1.4.5. Liberalisierung/Abbau von Handelshemmnissen:

Die WTO bildet ein Verhandlungsforum, das dem Abbau aller Arten von Handelshemmnissen dient. Man unterscheidet dabei zwischen den tarifären Handelsbarrieren (Zölle) und den sog. nicht-tarifären Handelsbeschränkungen. Bei letzteren handelt es sich etwa um mengenmäßige Handelsbeschränkungen, Import- und Exportlizenzen, Subventionen, diskriminierende Sicherheits-, Umweltschutz- und Gesundheitsschutzvorschriften sowie überzogene Verwaltungsvorschriften. Nachdem bei den ersten Welthandelsrunden unter der Ägide des GATT vor allem der Abbau der Zollschränken im Mittelpunkt der Verhandlungen stand, sind die nicht-tarifären Handelshemmnisse zunehmend Gegenstand der multilateralen Liberalisierungsbemühungen geworden. Vereinbarte Handelsliberalisierungen im Rahmen der WTO dürfen nicht einseitig wieder aufgehoben werden⁹³⁶.

1.4.6. Gegenseitigkeit:

Die WTO begründet ein System von multilateralen Zugeständnissen, die auch als Konzessionen bezeichnet werden. Jedes WTO-Mitglied bindet sich als Ergebnis der multilateralen Handelsverhandlungen an bestimmte Rahmenbedingungen - etwa einen bestimmten prozentual festgelegten Zollsatz für die Einfuhr eines Produktes. Treten die WTO-Mitglieder in die Handelsverhandlungen ein, müssen sie sich vom sog. Prinzip der Gegenseitigkeit leiten lassen. Dies besagt, dass die wechselseitig eingeräumten Konzessionen gleichgewichtig und ausgewogen sein sollen. Eine Sonderstellung nehmen die Entwicklungsländer ein, von denen die Industrieländer keine gleichwertigen Konzessionen verlangen sollen⁹³⁷.

⁹³⁴ Vgl. *Roochai*, International Business Law, S. 119 ff.

⁹³⁵ Vgl. *Weiß*, a.a.O. (Fußn. 900), S. 15 ff.

⁹³⁶ Vgl. *Fraedich*, a.a.O. (Fußn. 686), S. 29 ff.

⁹³⁷ Vgl. *August*, a.a.O. (Fußn. 151), S. 367 ff.

V. Zusammenfassung und Ausblick

Im Zeitalter der Globalisierung kann die Automobilindustrie als Vorreiter für andere Industriebranchen betrachtet werden. Diese Industrie ist durch hohe Außenhandelsorientierung zwangsläufig mit Direktinvestitionen im Ausland tätig. Aufgrund der Wettbewerbsfähigkeit, sowie der Rentabilität spielen Standortentscheidungen im internationalen Bereich eine immer wichtigere Rolle. Dabei sind die Standortstrategien wichtige unternehmerische Grundsatzentscheidungen. Rechtliche Rahmenbedingungen sind bestimmende Faktoren für die Entscheidungen der im Ausland Investierenden. Der Schwerpunkt dieser Arbeit betrifft vor allem die wirtschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Investitionen der Automobilindustrie in Thailand. Jedoch gelten mehrere Rechtsgebiete sowohl für die Automobilindustrie als auch für eine Reihe weiterer Industriebranchen. Eine vollständige Konzentration auf die Automobilindustrie war wegen der Komplexität der rechtlichen Probleme oft nur schwer zu erreichen.

Historisch bedingt ist das thailändische Rechtssystem stark an das deutsche angelehnt. Der „Civil and Commercial Code“ entspricht grundsätzlich dem deutschen BGB. Doch zahlreiche thailändische Gesetze orientieren sich in ihrer Ausgestaltung an Rechtsordnungen anderer Länder, neben Deutschland, auch Frankreich und Japan. Das Wirtschaftsrecht wurde in Thailand mehr von England und den USA beeinflusst. Im Bereich Gesellschaftsrecht wird offiziell die wirtschaftliche Tätigkeit von Ausländern durch das sog. „Foreign Business Act B.E. 2542“ (1999) auf einen engen Bereich beschränkt. Manche Sektoren sind für Auslandsinvestitionen geschlossen, andere auf Minderheitsbeteiligungen bis 49% begrenzt. Jedoch eröffnet sich in der Praxis durch genaue Kenntnis der Bestimmungen fast immer die Möglichkeit, die gewünschte geschäftliche Tätigkeit ungehindert aufnehmen zu können. Auf der anderen Seite werden insbesondere Auslandsinvestitionen in technologieorientierten Sektoren vom staatlichen Board of Investment (BOI) u.a. durch Steuerermäßigungen und erleichterte Genehmigungsverfahren gefördert. Eine Grundstücksübergabe dauert beispielsweise in der Regel zwei Tage, die Errichtung einer thailändischen Limited Company gerade 14 Arbeitstage. Eine Firmengründung, Investitionsförderanträge und die Errichtung einer schlüsselfertigen Fabrik können bei guter Planung innerhalb von acht Monaten komplett abgewickelt werden. Derzeit gibt es keine Beschränkungen für die Investitionen der Automobilindustrie in Thailand.

1. Gesellschaftsrecht

Es gibt verschiedene Gesellschaftsformen in Thailand: Die Unregistered Ordinary Partnership ist vergleichbar mit der deutschen Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die Gesellschafter haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Registered Ordinary Partnership ähnelt der deutschen OHG insoweit, als auch hier die Gesellschafter gesamtschuldnerisch und persönlich haften. Die Gesellschafterhaftung endet zwei Jahre nach Ausscheiden des Gesellschafters aus der Partnership. Die Registered Ordinary Partnership erlangt jedoch - anders als die OHG - den Status einer juristischen Person, und unterliegt aus diesem Grunde der Körperschaftsteuer. Die Limited Partnership, vergleichbar der Kommanditgesellschaft deutschen Rechts, besteht aus unbeschränkt haftenden Komplementären und nur mit der Einlage haftenden Kommanditisten. Kommanditisten dürfen die Gesellschaft nicht leiten, sonst müssen

Literaturverzeichnis:

In deutscher Sprache:

- Aden, Menno* Internationales Privates Wirtschaftsrecht, München, 2006
- Altin-Sieber, Inci* Joint Ventures, Technologietransfer und -schutz, Heidelberg, 1996
- Ann, Christoph* Schuldrechtsmodernisierung und gewerblicher Rechtsschutz, Köln, 2002
- Arndt, Hans-Wolfgang* Steuerrecht, 2. Aufl., Heidelberg, 2001
- Arndt/ Jenzen* Grundzüge des Allgemeinen Steuer- und Abgabenrechts, 2. Aufl., München, 2005
- Arnold/ Bühler* Technologietransfer und Marktbearbeitung in Ost- und Südostasien, Paderborn, 1998
- Balthasar, Andreas* Vom Technologietransfer zum Netzwerkmanagement, Zürich, 1998
- Bauer/ Hinsch* Produkthaftung: Herausforderungen an Manager und Ingenieure, Berlin, 1994
- Belz, August* Schadensersatz und Produkthaftung, 2. Aufl., Stuttgart, 1992
- Bieneck, Klaus* Handbuch des Außenwirtschaftsrechts mit Kriegswaffenkontrollrecht, 2. Aufl., Köln, 2004
- Birk, Dieter* Steuerrecht, 9. Aufl., Heidelberg, 2006
- Bochow, Alrecht* Ausländische Direktinvestitionen in der Automobilzulieferindustrie, München, 2007
- Borchardt, Klaus-Dieter* Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 2. Aufl., Heidelberg, 2002
- Borrmann/ Koopmann* Anpassung der Trade Policy Reviews der WTO an die Bedürfnisse von Entwicklungsländern, Bonn, 2002
- Brombach, Monika* Das internationale Gesellschaftsrecht im Spannungsfeld von Sitztheorie und Niederlassungsfreiheit, Jena, 2006
- Buhlmann, Rosemarie* Außenhandel, Warschau, 2001
- Bundesagentur für Außenwirtschaft (Bfai)* Jahreswirtschaftsbericht Thailand 2006/ aktuelle Wirtschaftsentwicklung 2007, Köln, 2007
- dies.* Prozessvertretung im Ausland - Thailand, Köln, 2006
- dies.* Thailand - Automobilindustrie 2007, Köln, 2008
- dies.* Thailand - umweltfreundliche Autos, Köln, 2007
- dies.* Wirtschaftsdatenkompakt - ASEAN 2007, Köln, 2007
- dies.* Wirtschaftsdatenkompakt - China 2007, Köln, 2007
- dies.* Wirtschaftsdatenkompakt - Indien 2007, Köln, 2007

In englischer Sprache:

- Acosta, Lilibeth* The Impact of ASEAN Free Trade Area (AFTA) on Selected Agricultural Products in ASEAN Countries, Frankfurt am Main, 1998
- Alexandre/Petchsiri* Trade Regulations between the EU and ASEAN, Baden-Baden, 2000
- Ariff/Arndt* AFTA in the changing international economy, Singapore, 1996
- August, Ray* International Business Law, 4th Edition, New Jersey, 2004
- Bangkok Post* Economic Review Mid-Year 2006
- Bangkok Post* Economic Review Mid-Year 2007
- Bangkok Post* Economic Review End-Year 2007
- Baker & McKenzie* Doing Business in Thailand, Bangkok, 2005
- Baker/Phongpaichit dies.* A History of Thailand, New York, 2005
- Blakeney, Michael* Thaksin, The Business of Politics in Thailand, Chiang Mai, 2004
- Blakeney, Michael* Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights: A Concise Guide to the TRIPs Agreement, London, 1996
- Bartels/Ortino* Regional Trade Agreements and the WTO Legal System, New York, 2006
- BDO Richfield Advisory Limited* Doing Business in Thailand, Bangkok, 2004
- Cairns, Walter* Introduction to European Union Law, 2nd Edition, London, 2002
- Chin/Thomas* China and ASEAN: Changing Political and Strategic Ties, Hong Kong, 2005
- Correa, Carlos M.* Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights, London, 2007
- Doyle, Michael* Guide to Thailand Business Law, 2nd Edition, Bangkok, 2006
- Ernst & Young dies.* Doing Business in Thailand, Bangkok, 1996
- Faculty of Law Thammasat University & Institute of Developing Economies (IDE-JETRO) Thailand Free Zone, Bangkok, 2005
- Felbermayr/Kohler* Proceedings of the Workshop on Law on Consumer Protection: Japan and Thailand 19-20 December 2000, Bangkok Thailand, Japan: March 2001
- Fowler/Books* Does WTO Membership Make a Difference at the Extensive Margine of World Trade? Tübingen, 2007
- Geddes, Andrew* International Product Liability Law: A Worldwide Desk Reference Featuring Product Liability Laws of Over 60 Countries, 2003
- Product and service liability in the EEC, London, 1992

In thailändischer Sprache:

- Amattayakul, Athayut* Employee Rights - Legal Protection, Bangkok, 2006
- Anantapong, Supattra* Tax Avoidance of Transnational Corporations, Bangkok, 2005
- Artraksa, Pairot* Verbraucherschutzrecht, Bangkok, 1998
- ders.* Probleme und Lösungen in der Anwendung des Verbraucherschutzrechts, Bangkok, 2000
- Arunakasikorn/ Limmanee* Verbraucherschutzgesetz, Bangkok, 2000
- Arunakasikorn/ Ruangtua* The Civil and Commercial Code, Bangkok, 2006
- Bangmo, Somkit* Business Law, 2. Aufl., Bangkok, 2006
- Boonchalermwipat, Sawaeng* The Thai Legal History, Bangkok, 2006
- Chantaraopakorn, Anan* Product Liability Law, Thammasat University, Bangkok, 2002
- Chernsirikul, Sukchai* Civil Procedure, Bangkok, 2006
- Customs Department* Import, Export and Customs Law Handbook, Bangkok, 2002
- Department of Foreign Trade* Rules of Origin, Bangkok, 2007
- Department of Trade Negotiations* Fact Book: Thailand – ASEAN - China - Free Trade Agreement, Bangkok, 2006
- dies.* Fact Book: Thailand – Australia Free Trade Agreement, Bangkok, 2006
- dies.* Fact Book: Thailand – BIMSTEC - Free Trade Agreement, Bangkok, 2006
- dies.* Fact Book: Thailand – EFTA - Free Trade Agreement, Bangkok, 2006
- dies.* Fact Book: Thailand – India - Free Trade Agreement, Bangkok, 2006
- dies.* Fact Book: Thailand – Japan - Economic Partnership Agreement, Bangkok, 2007
- dies.* Fact Book: Thailand – New Zealand Closer Economic Partnership, Bangkok, 2006
- dies.* Fact Book: Thailand – Peru - Free Trade Agreement, Bangkok, 2006
- dies.* Fact Book: Thailand – U.S.A. - Free Trade Agreement, Bangkok, 2007
- Durongdet/Kiertsuranon* Verbraucherschutzrecht; Warenhaftung, Bangkok, 2000
- Fuangarom, Sompong* The Principal of Free Trade Agreement, Bangkok, 2006
- Hemaratchata, Chaiyot* Recht des geistigen Eigentums. Patente, Marken, Urheberrecht, Design, Bangkok, 2005
- Jitrakarnmateekit, Parinya* Zivilprozessrecht, Bangkok, 2007
- Kaewkhiew, Permboon* Law of Taxation, Bangkok, 2005
- Kaewsatit, Thanathon* Tax Treaties, Bangkok, 2002

Internetquellen:

Asia News Network	http://www.asianewsnet.net
Asian Week	http://asianweek.com
Asia-Pacific Economic Cooperation (APEC)	http://www.apec.org
Australian Customs Service	http://www.customs.gov.au
Australian Free Trade Agreements	http://www.fta.gov.au
Australian Government – Department of Foreign Affairs and Trade	http://www.dfat.gov.au/trade
Australian Trade Commission	http://www.austrade.gov.au
Auswärtiges Amt	http://www.auswaertiges-amt.de
Automotive Industry News	http://www.automotiveindustrynews.com
Automotive News	http://www.autonews.com
Bangkok Post	http://www.bangkokpost.com
Bank of Thailand	http://www.bot.or.th
BBC	http://www.bbc.co.uk
Bilateral Trade Agreements	http://www.bilaterals.org
Business in Asia	http://www.business-in-asia.com
China - General Administration of Customs	http://www.customs.gov.cn
China - National Bureau of Statistics (NBS)	http://www.stats.gov.cn
CIA – The World Factbook	https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/
CNN	http://www.cnn.com
Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	http://www.bafa.de
Das Bundesministerium der Finanzen	http://www.bundesfinanzministerium.de
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	http://www.bmwi.de
Das Portal der Europäischen Union	http://europa.eu/index_de.htm
Die Bundesagentur für Außenwirtschaft (bfai)	http://www.bfai.de
Die Europäische Kommission	http://ec.europa.eu/index_de.htm
Die Europäische Kommission - Steuern und Zollunion	http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/cgi-bin/tarchap?Lang=DE
Far Eastern Economic Review	http://www.feer.com
Focus Online	http://www.focus.de
Global Automotive Industry	http://www.globalautoindustry.com
Handelsblatt	http://www.handelsblatt.com
India – Department of Commerce	http://commerce.nic.in
India - Ministry of Finance, Centre for Monitoring Indian Economy	http://www.natcomindia.org
Institute of Developing Economies	http://www.ide.go.jp
Japan External Trade Organisation	
International Trade Administration	http://trade.gov/fta

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

- Band 763: Reinhard Glaser: **Geldwäsche (§ 261 StGB) durch Rechtsanwälte und Steuerberater bei der Honorarannahme**
2009 · 240 Seiten · ISBN 978-3-8316-0929-1
- Band 761: Lars Rüge: **Internationales Arbeitnehmererfinderprivatrecht** · Die Einzelerfindung und die Gemeinschaftserfindung von Arbeitnehmern im Internationalen Privatrecht Deutschlands, Europas und der Vereinigten Staaten von Amerika
2009 · 280 Seiten · ISBN 978-3-8316-0892-8
- Band 760: Chabaporn Wenzel: **Rechtliche Rahmenbedingungen für die Automobilindustrie in Thailand**
2010 · 270 Seiten · ISBN 978-3-8316-0889-8
- Band 759: Katharina M. Kolb: **Auf der Suche nach dem Verschuldensgrundsatz** · Untersuchungen zur Faktizität der Culpa-Doktrin im deutschen außervertraglichen Haftungsrecht
2008 · 360 Seiten · ISBN 978-3-8316-0848-5
- Band 758: Christian Eichholz: **Herabsetzung durch vergleichende Werbung** · Eine Untersuchung zum europäischen, deutschen, englischen und österreichischen Recht
2008 · 192 Seiten · ISBN 978-3-8316-0811-9
- Band 757: Alexander Metz: **Verbraucherschützende Informationspflichten in der Werbung** · Eine Analyse rechtlicher und ökonomischer Rahmenbedingungen
2008 · 320 Seiten · ISBN 978-3-8316-0808-9
- Band 756: Andreas Begemann: **Die Rolle von Patenten in der zivilen Luftfahrtindustrie aus historischer und rechtsvergleichender Sicht**
2008 · 170 Seiten · ISBN 978-3-8316-0759-4
- Band 755: Karin Reißmann: **Die kartellrechtliche Beurteilung der Markenabgrenzung**
2008 · 264 Seiten · ISBN 978-3-8316-0751-8
- Band 754: Jingwen Zhu: **Die staatliche Infrastrukturgarantie für die als Wirtschaftsunternehmen geführten Eisenbahnen des Bundes in Deutschland – zugleich eine rechtsvergleichende Gegenüberstellung zu dem Recht des Eisenbahnwesens in der Volksrepublik China –**
2007 · 222 Seiten · ISBN 978-3-8316-0734-1
- Band 753: Philipp Linden: **Die Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen in Italien**
2007 · 380 Seiten · ISBN 978-3-8316-0733-4
- Band 752: Chengliang Li: **Die Zahlung der fiktiven Herstellungskosten gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB** · Insbesondere zur Abrechnung der Substanzschäden an Kraftfahrzeugen
2007 · 246 Seiten · ISBN 978-3-8316-0730-3
- Band 751: Felix Wesel: **Intent-to-use im US-amerikanischen Markenrecht**
2007 · 280 Seiten · ISBN 978-3-8316-0720-4

- Band 750: Sonja Orel: **Heimliche Vaterschaftstests** · Perspektiven für eine Reform der Vaterschaftsuntersuchungsmöglichkeiten
2007 · 288 Seiten · ISBN 978-3-8316-0698-6
- Band 749: Timoleon Kosmides: **Haftung für unzulässige Verarbeitung personenbezogener Daten** · Datenschutzrechtliche Beurteilung des Datenumgangs innerhalb der griechischen Kreditauskunftei TEIRESIAS AG nach europäischem und griechischem Recht unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Rechts
2007 · 186 Seiten · ISBN 978-3-8316-0707-5
- Band 748: Helga Knauer: **Möglichkeiten und Nutzen einer Vereinheitlichung des Arbeitnehmererfinderrechts in der Europäischen Union und Schlussfolgerungen für die diesbezügliche deutsche Gesetzgebung**
2007 · 225 Seiten · ISBN 978-3-8316-0693-1
- Band 747: Michael Grötsch: **Möglichkeiten und Grenzen der Rechtsangleichung durch vertragliche Vereinbarungen im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung bei Ehescheidung im deutsch-österreichischen Rechtsverkehr**
2007 · 519 Seiten · ISBN 978-3-8316-0673-3
- Band 746: Michael Pujol: **Die Sanierung der Schuldnergesellschaft vor dem Hintergrund der gesellschaftsrechtlichen Neutralität des Insolvenzrechts nach deutschem und französischem Recht** · Rechtsvergleichende Untersuchung zur Stellung der Gesellschafter in der Insolvenz und zur Abstimmung von gesellschaftsrechtlichen und insolvenzrechtlichen Maßnahmen bei der gerichtlichen Unternehmenssanierung
2007 · 480 Seiten · ISBN 978-3-8316-0665-8
- Band 745: Rudolf Brachtel: **Die Gruppenfreistellung von Know-how-Vereinbarungen** · Entwicklung von Wettbewerbsregeln und Kommissionspraxis im Lichte der strukturellen Schwäche des Geheimnisschutzes
2006 · 250 Seiten · ISBN 978-3-8316-0655-9
- Band 744: Julian Fuchs: **Die Marke des Einzelhandels**
2006 · 278 Seiten · ISBN 978-3-8316-0633-7
- Band 743: Tanja Rippberger: **Zur Frage der Kompetenz der Landesverfassungsgerichte zur Überprüfung formellen und materiellen Bundesrechts**
2006 · 320 Seiten · ISBN 978-3-8316-0604-7
- Band 742: Christopher Maierhöfer: **Geschmacksmusterschutz und UWG-Leistungsschutz** · Ein Vergleich unter Berücksichtigung des Konkurrenzverhältnisses
2006 · 242 Seiten · ISBN 978-3-8316-0588-0
- Band 741: Philipp Strümpell: **Die übertragende Sanierung innerhalb und außerhalb der Insolvenz**
2006 · 260 Seiten · ISBN 978-3-8316-0566-8

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · info@utzverlag.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: www.utzverlag.de